



Landkreis Hof
wir sind Heimat

RICHTLINIE

zur Vergabe von Stipendien
für Studierende der Humanmedizin

Stand: 01.09.2019

Inhalt

Allgemeine Vorbemerkungen	3
1. Zugangsvoraussetzungen.....	3
2. Bewerbungsverfahren.....	3
3. Dauer und Höhe der Stipendien.....	4
4. Verpflichtungen während des Förderzeitraumes	4
5. Verpflichtung nach Ablauf des Förderzeitraumes.....	6
6. Rückzahlung der Förderung:.....	6
7. Auswahlverfahren	7
8. Inkrafttreten	7

Allgemeine Vorbemerkungen

Der Landkreis Hof gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie Stipendien für Medizinstudierende. Damit trägt der Landkreis Hof dazu bei, die hausärztliche Versorgung des Kreises perspektivisch sicherzustellen.

Das Stipendium wird frühestens ab Beginn des Wintersemesters gewährt, in dem der / die Studierende in das Stipendienprogramm aufgenommen wurde. Beginnend mit dem Wintersemester 2019 und jährlich für bis zu drei Medizinstudierende. Die Förderung wird vom ersten Semester bis zum Ende des Studiums gewährt, allerdings nicht länger als 60 Monate.

Als Gegenleistung für das in Anspruch genommene Stipendium verpflichtet sich der Stipendiat/ die Stipendiatin, die fachärztliche Weiterbildung in Stadt und Landkreis Hof in der Fachrichtung Allgemeinmedizin oder Innere Medizin zu absolvieren und anschließend für einen Zeitraum von 48 Monaten in einer Kommune des Landkreises Hof hausärztlich tätig zu sein.

1. Zugangsvoraussetzungen

Ein Stipendium kann gewährt werden, sofern der/ die Studierende

- an einer deutschen oder anderen Universität, deren Abschluss die Approbation als Arzt in Deutschland zulässt, für ein Studium der Humanmedizin eingeschrieben ist
- in Deutschland uneingeschränkt leben und auch arbeiten darf (somit ist für Personen, die nicht Deutsche oder EU-Staatsangehörige sind, eine Niederlassungserlaubnis erforderlich, die zu jeder Erwerbstätigkeit berechtigt)
- sich verpflichtet, nach Beendigung des Studiums die fachärztliche Weiterbildung in der Fachrichtung Allgemeinmedizin / oder Innere Medizin zu absolvieren
- sich verpflichtet, nach Beendigung der Facharztausbildung für 48 Monate als Facharzt/ Fachärztin für Allgemeinmedizin oder Hausärztlicher Internist (Hausarzt/ Hausärztin) in einer Kommune des Landkreises Hof tätig zu sein

Neben der Inanspruchnahme des Förderprogramms des Landkreises Hof ist eine weitere Förderung aus anderen Mitteln nur dann zulässig, wenn hierdurch keine Verpflichtungen zur Ableistung einer beruflichen Tätigkeit bei Dritten eingegangen werden, die einer hausärztlichen Tätigkeit im Landkreis Hof entgegenstehen.

2. Bewerbungsverfahren

Der Antrag auf Gewährung eines Stipendiums muss bis zum 31. Juli eines jeden Jahres, in dem die Auszahlung zum Herbstsemester beginnen soll, bei der Gesundheitsregion Plus Stadt und Landkreis Hof, gestellt werden. Die erste Auszahlung erfolgt im darauffolgenden Oktober. Die

Kreisverwaltung kann nach eigenem Ermessen, aus Zweckmäßigkeitsgründen, die Bewerbungsfrist auf ein anderes Datum verlegen oder einen zweiten jährlichen Bewerbungstermin einrichten. Die Stipendiaten werden zeitnah nach Bewerbungseingang informiert.

Folgende Unterlagen sind für die Antragstellung erforderlich:

- Formloses Bewerbungsschreiben
- Lebenslauf
- Motivationsschreiben
- Kopie des Personalausweises
- Beglaubigte Kopie des Zeugnisses über die Hochschulreife oder Vorlage des Originals
- Original der aktuellen Immatrikulationsbescheinigung einer Hochschule, deren Abschluss die Approbation als Arzt in Deutschland zulässt
- bei schon bestandenem Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung eine beglaubigte Kopie des Zeugnisses
- Datenschutzrechtliche Einwilligungserklärung

Bei ausländischen Bewerbern zusätzlich:

- Nachweis über das Beherrschen der deutschen Sprache mindestens auf C1 Niveau
- Aktueller Aufenthaltstitel inkl. Zusatzblatt

Mehrfachförderungen sind der Gesundheitsregion Plus Stadt und Landkreis Hof bei Antragstellung mitzuteilen. Der Bewerber/ die Bewerberin weist gleichzeitig nach, dass die Mehrfachförderung nicht dazu führt, Verpflichtungen nach diesen Richtlinien nicht einhalten zu können.

3. Dauer und Höhe der Stipendien

Der Stipendiat/ die Stipendiatin kann ab dem ersten Studienjahr bis zur Approbation eine finanzielle Unterstützung für die Dauer von höchstens 60 Monaten erhalten. Zu beachten ist, dass die Studienförderung frühestens mit Beginn des Wintersemesters gewährt wird, in dem der/ die Studierende in das Stipendienprogramm aufgenommen wurde

- ab dem 1. Semester (vorklinischer Teil) 300,00 € monatlich
- nach dem Physikum (klinischer Teil) 500,00 € monatlich

4. Verpflichtungen während des Förderzeitraumes

- Der Stipendiat/ die Stipendiatin verpflichtet sich, das Studium so zu betreiben, dass die entsprechenden Prüfungen grundsätzlich in der Regelstudienzeit abgelegt werden

- Der Stipendiat/ die Stipendiatin reicht in jedem Semester unaufgefordert bei der Gesundheitsregion Plus Stadt und Landkreis Hof ein:
 - eine Immatrikulationsbescheinigung (im Original)
 - einen Nachweis über die vergangenen Semester erbrachten Studienleistungen (z.B. Leistungsnachweise)
 - eine Bestätigung, dass das Medizinstudium so betrieben wird, dass mit einem erfolgreichen Abschluss des Studiums zu rechnen ist und
 - eine Bestätigung des Erhalts der Förderung im vergangenen Semester

Des Weiteren teilt er/ sie der Gesundheitsregion Plus Stadt und Landkreis Hof Abweichungen vom Studienverlauf und das voraussichtliche Studienende mit.

Die Einreichungsfrist für die oben genannten Dokumente ist, für in Deutschland Studierende, zum Wintersemester der 31.10. und zum Sommersemester der 30.04. des jeweiligen Jahres. Liegt der Studienort im Ausland, oder gelten andere Semesterzeiten, hat der Stipendiat/ die Stipendiatin die für ihn geltenden Semesterzeiten beim Stadt und Landkreis Hof zu Beginn der Förderung mitzuteilen und anzugeben, zu welchem Zeitpunkt die Unterlagen eingereicht werden.

Die oben genannten Dokumente sind in deutscher Sprache einzureichen.

- Der Stipendiat/ die Stipendiatin hat der Gesundheitsregion Plus Stadt und Landkreis Hof Zeiten der Beurlaubung, des Auslandsstudiums, der Krankheit, der Schwangerschaft, des Mutterschutzes oder der Elternzeit und ähnliches – sofern diese länger als drei Monate andauern – unverzüglich mitzuteilen
- Der Stipendiat/ die Stipendiatin ist verpflichtet, das Bestehen des Ersten und Zweiten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung bzw. gleichwertiger Prüfungen, die zur Approbation in Deutschland befähigen, durch eine beglaubigte Kopie des Zeugnisses nachzuweisen oder das Zeugnis im Original vorzulegen
- Der Stipendiat/ die Stipendiatin hat im Falle des Nichtbestehens des Ersten oder Zweiten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung bzw. gleichwertiger Prüfungen ist der Gesundheitsregion Plus Stadt und Landkreis Hof unter Angabe von Gründen unverzüglich schriftlich mitzuteilen
- Der Stipendiat/ die Stipendiatin ist verpflichtet, den Abbruch oder Wechsel des Studiengangs und/ oder den Wechsel der Universität, sowie den Ausschluss aus dem Studiengang Humanmedizin der Gesundheitsregion Plus Stadt und Landkreis Hof unverzüglich schriftlich mitzuteilen
- Der Stipendiat/ die Stipendiatin ist verpflichtet, die Gesundheitsregion Plus Stadt und Landkreis Hof umgehend über Änderungen der Anschrift oder Bankverbindung zu informieren
- Der Stipendiat/ die Stipendiatin verpflichtet sich, jegliche Inanspruchnahme anderer Förderungen der koordinierenden Stelle schriftlich mitzuteilen (ausgenommen hiervon sind Leistungen nach dem BAföG sowie Leistungen im Rahmen von Praktika, Famulaturen und des Praktischen Jahres). Der Stipendiat/ die Stipendiatin weist gleichzeitig nach, dass die Mehrfachförderung nicht dazu führt, Verpflichtungen nach diesen Richtlinien nicht einhalten zu können.

5. Verpflichtung nach Ablauf des Förderzeitraumes

- Der Stipendiat/ die Stipendiatin meldet sich in der Zeit der Fachärztlichen Weiterbildung (60 Monate) und der anschließenden hausärztlichen Tätigkeit (48 Monate) in der Region Hof mit Hauptwohnsitz an
- Der Stipendiat/ die Stipendiatin verpflichtet sich:
 - unmittelbar nach erfolgreichem Abschluss des Medizinstudiums die fachärztliche Weiterbildung in der Fachrichtung Allgemeinmedizin oder Innerer Medizin aufzunehmen.
 - nach Bestehen der Facharztprüfung eine beglaubigte Kopie der Anerkennungsurkunde bei der koordinierenden Stelle vorzulegen. Eine Nichtzulassung zur Prüfung oder eine Verlängerung der vorgesehenen Weiterbildungszeit aus anderen Gründen sind der Gesundheitsregion Plus Stadt und Landkreis Hof schriftlich anzuzeigen
 - der koordinierenden Stelle einen Abbruch der Weiterbildung unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Gleiches gilt bei Änderungen der Anschrift
- Der Stipendiat/ die Stipendiatin verpflichtet sich, binnen sechs Monaten nach Abschluss der Facharztweiterbildung zum Allgemeinmediziner/ zur Allgemeinmedizinerin, oder zum Internisten/ zur Internistin in einer Kommune des Landkreises Hof tätig zu werden. Die Dauer der Verpflichtung zur Teilnahme an der hausärztlichen Versorgung beträgt nach erfolgreich absolvierter fachärztlicher Weiterbildung 48 Monate in Vollzeit (entspricht 40 Wochenstunden) in einer Kommune des Landkreises Hof. Nach Absprache ist auch eine hausärztliche Tätigkeit in Teilzeit möglich. Dadurch verlängert sich die Dauer zur Teilnahme an der hausärztlichen Versorgung entsprechend.
Die hausärztliche Versorgung kann vertragsärztlich in eigener Niederlassung oder als angestellter bzw. zugelassener Arzt in einer Vertragspraxis oder in anderen Praxismodellen (z.B. Praxisgemeinschaft, Gemeinschaftspraxis etc.) im Landkreis Hof erfolgen.

6. Rückzahlung der Förderung:

Das Stipendium ist zurückzuzahlen, wenn

- durch die Gesundheitsregion Plus Stadt und Landkreis Hof festgestellt wird, dass die Voraussetzungen (Punkt 1) für die Gewährung des Stipendiums nicht vorgelegen haben
- den in Punkt 4 und 5 beschriebenen Verpflichtungen nicht nachgekommen wird
- der Stipendiat/ die Stipendiatin das Studium der Humanmedizin/ innere Medizin vorzeitig abbricht oder in einen anderen Studiengang wechselt
- die Weiterbildung zum Facharzt für Allgemeinmedizin, oder Facharzt für Innere Medizin durch den Stipendiaten/ die Stipendiatin vorzeitig abgebrochen wird
- der Stipendiat/ die Stipendiatin durch Eigenverschulden die hausärztliche Tätigkeit nicht binnen sechs Monaten nach absolvierter ärztlicher Weiterbildung in einer Kommune des Landkreises Hof aufnimmt

- die hausärztliche Tätigkeit durch den Stipendiaten/ die Stipendiatin vor Ablauf des Verpflichtungszeitraums beendet wird. In diesem Fall ist das Stipendium anteilig zurückzuzahlen

Ist der Vertrag gekündigt worden, so ist der Stipendiat/ die Stipendiatin zur Rückzahlung des bis dahin gewährten Stipendiums verpflichtet. Im Falle einer Rückforderung ist der Rückzahlungsbetrag mit jährlich fünf Prozentpunkten über den jeweiligen Binnensatz nach §247 BGB zu verzinsen. Für die Rückzahlung kann Ratenzahlung vereinbart werden. In Einzelfällen kann von Rückzahlungsansprüchen ganz oder teilweise abgesehen werden, sofern den Stipendiaten/ die Stipendiatin kein Eigenverschulden am Eintritt der Rückzahlungspflicht trifft. Die Entscheidung trifft Landkreis Hof nach pflichtmäßigem Ermessen (Härtefallregelung).

7. Auswahlverfahren

Geeignete Bewerberinnen und Bewerber werden nach entsprechender Prüfung der Bewerbungsunterlagen durch ein Auswahlgremium ausgewählt.

Das Auswahlgremium besteht aus:

- dem Landrat, oder einem/einer von ihm benannten Vertreter/ Vertreterin
- einem Vertreter/ einer Vertreterin des Planungsstabes Landkreisentwicklung
- dem Leiter/ der Leiterin des Gesundheitsamtes
- dem Geschäftsstellenleiter/ der Geschäftsstellenleiterin der Gesundheitsregion Plus Stadt und Landkreis Hof
- einem Vertreter/ einer Vertreterin der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns
- zwei Vertretern/ Vertreterinnen des Weiterbildungsverbundes Hof-Hochfranken

Das Auswahlgremium wählt anhand der Vergabekriterien die Studierenden aus, die ein Stipendium erhalten sollen. Besonderer Wert bei der Vergabe wird neben dem Leistungsnachweis auf die persönliche Eignung des Bewerbers/ der Bewerberin gelegt, die u.a. durch die Offenlegung der Motivation Hausarzt/Hausärztin zu werden und durch bereits vorhandenes soziales Engagement verdeutlicht werden kann. Es liegt im Ermessen der Gesundheitsregion Plus Stadt und Landkreis Hof, ob der Bewerber/ die Bewerberin zu einem Auswahlgespräch eingeladen wird. In diesen Fällen erfolgt eine schriftliche Einladung.

Das Auswahlgremium entscheidet aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung des Stipendiums besteht nicht.

8. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Beschluss des Kreisausschusses zum 1. Januar 2019 in Kraft.

Studierende können sich bei Interesse bis zum 31. Juli eines jeden Jahres beim

Landratsamt Hof
Kreisentwicklung
Gesundheitsregion Plus Stadt und Landkreis Hof
Schaumbergstr. 14
95028 Hof

bewerben.

Ansprechpartner für Rückfragen:

Simon Basedow

simon.basedow@landkreis-hof.de

Telefon: 09281 – 57-167

E-Mail: gesundheitsregionenplus@landkreis-hof.de